

**Extract Und wiederholte kurtze Vorstellung/ derer in der Policey-Ordnung taxirten Verbrechen und darauff gesetzten Straffen/ so Jährlich zweymahl/ als den 6. Januarii und 2. Julii/ zu der Einwohner Warnung und Unterricht/ auf Ihro Königl. Majestät ... Befehl und approbation, de dato Prage bey der Weichsel den 19. May 1702. von allen Cantzeln ... im gantzen Lande verlesen werden sol**

[Prage bey der Weichsel]: [Verlag nicht ermittelbar], [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1667837125>

Druck Freier  Zugang





Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667837125/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667837125/phys_0001)

DFG

KB AT 028.1-37



Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667837125/phys\\_0002](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667837125/phys_0002)

DFG

**EXTRACT**  
**Und wiederholte kurze Vorstellung /**  
derer in der POLICEY - Ordnung taxirten  
Verbrechen und darauff gesetzten Straffen / so Jährlich  
zweymahl / als den 6. Januarii und 2. Julii / zu der  
Einwohner Warnung und Unterricht / auf Ihre Königl.  
Majestät abermahligen allergrädigsten Befehl und ap-  
probation, de dato Prage bey der Weichsel den 19. May  
1702. von allen Canzeln / die Heifste in obspecificirten  
Festen / die andere Heifste aber an dem darauf fol-  
genden Sontage Weitläufigkeit halber / im  
ganzen Lande verlesen werden sol.

**CAP. I.**



I.  
Je wahre Gottesfurcht / sol als der Brunquell  
alles Segens und Wohlschens / in diesem Königl.  
Herzogthum / in allen Ständen / bey allen Ver-  
richtungen / und im ganzen Leben des Menschen /  
unablässig getrieben und ausgeübet werden / so  
lieb einem jeden ist / nebst der Straffe des Aller-  
höchsten / auch Königl. Ungnade und ernste Animadversion nach Be-  
schaffenheit des Verbrechens zu entgehen.

2. Geistliche und Prediger werden bey verspürten Nachlaß eben  
wenig übersehen / auch insonderheit / wann sie ihr Ambt auf den  
Canzeln und in den Beicht - Stühlen aus privat Affecten mißbrau-  
chen / und desfalls zu überführen sind / nach Befindung des Ver-  
sehens mit eines halb oder viertel Jährigen Salarii Verlust an die  
Armen belegen.

**CAP. II.**

I. Wer Gott lästert sol in solchen Fällen / darin die Gotteslä-  
sterung keine Leib- und Lebens- Straffe nach sich ziehet / zum ersten  
mahl mit 10. tägiger Gefängniß bey Speisung mit Wasser und  
Brodt / oder nach Gelegenheit der Personen mit 10 / 20 / 30. Rthlr.  
das anderemahl mit Anschliessung an das Hals- Eisen / Stellung  
an

an den Pranger / oder 60. Rthl. / das drittemahl aber mit harten Staupenschlägen und Landes-Verweisung / oder nach Beschaffenheit der Person / mit 300. Rthl. ad pios usus zu verwenden / bestrafet werden.

2. Ein jeder der Gotteslästerung angehört / und verschwiegen zu haben überzeuget wird / sol mit 10. Rthl. Straffe belegt werden.

3. Hierüber sol der Magistrat jedes Orts bey Verlust seiner Gerechtigkeit ganz ernstl. halten / diejenigen aber / so in Bestraffung solcher schweren Sünde nachlässig oder Partheyisch befunden werden / sollen mit einer ansehnlichen Geld-Busse von 50. bis 100. Rthl. / so ad pias causas zu employren, angesehen werden.

4. Wer leichtfertig schweret / Gottes Nahmen unnütze führet / bey den Wunden / Marter / Leiden oder Sacramenten unsers Heylandes fluchet / oder sonst die Elemente und Creaturen Gottes darzu gebrauchet / auch den Teuffel Fluchs-weise nennet / sol zum erstenmahl mit Gefängniß auf ein paar Tage / oder pro Personæ qualitate, mit 3 Rthl. das andere mahl mit 4 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt / oder 6. Rthl. / das drittemahl mit Stellung an den Pranger / oder 50. Rthl. abgestraffet / und zur Besserung angewiesen werden.

5. Die Hexen und Zauberer sollen verbrandt / die aber auffer Gespräch und Gemeinschaft mit den dem Teuffel des Crystallsehens / Wahrsagens / Planeten Lesens / Käseschreibens / Mißbrauch des Evangelii S. Johannis, Schlüssel- Buch- und Siebe-lauffens oder Drehens / Augen ausschlagen / Segensprechens / Bötens / Stillens / oder anderer abergläubischer / unchristlicher / Gotteslästerlicher und verbotener Mittel / unter was Schein es auch wäre / sich gebrauchen / sollen mit Ausstreichung an dem Pranger / oder auch mit einer ernstlichen Geld-Busse / nach ihrem Vermögen / jedoch / daß die Person Ehrloß sey / bestrafet werden / derjenige aber / so solches siehet / oder weiß / und der Obrigkeit nicht anzeiget / sol mit Gefängniß oder 10. Rthl. Straffe belegt werden / dagegen derjenige / so es gebührend ansaget / den dritten Theil von der Geld-Busse genießet.

### CAP. III.

Wer den Sabbath durch Arbeit und Handthierung / unnütziges Spazierenfahren / Reiten und Gehen / wie auch öffentlichen Fraß und Quas entheiliget / sol mit willkührlicher Geld-Busse / auch befundenen Umständen nach / mit Leibes- Straffe von einer jeden Obrigkeit in Städten und auf dem Lande belegt / auch über die wegen solcher Sabbaths-Feyer und deren Entheiligung nach und nach ausgelassene sehr geschärffte Edicta ganz ernstlich gehalten werden.

CAP.



## CAP. IV.

1. Frembde Spißbuben/so mit Anleitung zum Karten Spiel andere ums Geld schneuzen / sollen nach Befinden abgestraffet/ und aus dem Lande verwiesen werden.

2. Die Leutbetrüger / so auf Jahrmärkten mit Glücks-Rädern/ Stech-Büchern/ Glücks-Töpffen/ &c. sich nehren / sollen bey Straffe der Abnahme ihres Krahms und anderer Beahndung sich im Lande nicht weisen.

## CAP. V.

1. Wegen des Duellirens, Ausfoderns/ Zuschickung der Cartel, &c. wird ein jeder gewarnet / sich vorzusehen ; Und nach Ihro Königl. Majest. publicirte Placate allerdings zu achten.

2. Das Degen tragen ist denen / so es Ampts- und Standes halber nicht zustehet / insonderheit Kindern unter 15. Jahren/ Bauern/ Schäffern / und dem gemeinen Gesinde / wie auch die Gebrauchung der Büchsen und anderes Gewehrs / bey Straffe der Abnahme und anderer ernstlichen Beahndung verbohten.

3. Wer einen andern injuriiret / sol nach befundenen Umständen dem Beleidigten Abbitte / oder einen Wiederruff thun / auch mit Geldbusse / Gefängniß / oder auch zeitlicher Landes-Verweisung / nach Anleitung der Rechte / und vorbesagten Königl. Edicten angesehen werden.

## CAP. VI.

1. Zigeuner sol jede Obrigkeit aufm Lande und in Städten bey 10. Rthl. Straffe nicht herein lassen / noch ihnen Durchzug und Einlogirung verstaten / die sich unvermerckt herein practisiren / denen sol Haab und Gut genommen / und sie sambt Weib und Kindern bey denen Fortificationen gebraucht werden.

2. Einheimische Bettler sollen im Lande nicht geduldet werden / die Breshafften werden von jeden Orts Obrigkeit versorget und untergebracht / frembden aber wird ohne permission und Zettel Almosen zu sammeln nicht verstatet / wie auch keine Handwercks-Gesellen / unterm Vorwand / daß sie nicht Arbeit kriegen können.

## CAP. VII.

1. Muthwillige Banqueroutirer und Durchbringer / so wol in Städten als auf dem Lande / werden in Haft genommen / und nach Gestalt der Sachen bestrafft / und da sie wider zur häußlichen Wohnung kommen / zu keinem Ehren-Ambte gezogen / auch in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen oder privat Zusammenkunfften / bey Kindtauffen / Hochzeiten / Begräbnüssen / &c. geduldet.

## CAP. VIII.

1. Wirthe / Krüger und Herbergierer sollen den reisenden Mann bey Vermeidung ernstlicher Straffe nicht ungebührlich übersetzen / noch Vaganten und Landstreicher beherbergen / sondern selbige alsofort bey der Obrigkeit denunciiren.

2. Alle Wirthe / Gastgeber / Krüger / Herbergierer und andere Bier- und Brandtwein- Schencker sollen an Feyer- Sonn- auch Buß- und Behttagen vor und unter dem Gottesdienste keine Brandwein / Bier / oder andere Sauff-Gäste setzen / keine Kartenspiele verstaten / sondern dieselbe aus ihren Höfen und Häusern bey 10. Rthl. Straffe so oft sie darüber betroffen werden / wegschaffen.

## CAP. IX.

1. Alle unzüchtige Vermischungen und unehrliche Beywohnungen werden bey denen in Rechten darauf gesetzten Straffen / und anderer ernstern und schweren Animadversion verbothen.

2. Die heimlichen ohne vorhergehenden und eingeholten Rath und Consens der Eltern / Vormünder / oder negsten Anverwandten / wie auch bey denen leibeigenen Unterthanen / ohne der Herrschafft Willen gemachte Heyrathen und Verlöbnuße / sind ungültig / und ohne einige Verbindlichkeit.

3. Bey den Verlöbnußen wird aller Mißbrauch und Verschwendung so wol in Speisen als Beschencken ernstl. verbothen.

## CAP. X.

1. Vor der Hochzeit soll die Abkündigung der Brautleute von den Cangeln vorher gehen.

2. Die Abkündigung sol nicht eher geschehen / bevor die Brautleute / im fall einer oder anderer leibeigen gewesen / einen glaubwürdigen Schein der Erlassung von voriger Herrschafft / und gewonnenen Bürgerschaft von den Camerariis vorgezeiget.

3. Am Sontage soll niemanden / er sey auch wer er wolle / Hochzeit zu halten erlaubet seyn.

4. Die Trauungen sollen auffer dem wahren Nothfall / bey dem gemeinen Mann / und auf dem Lande bey den Unterthanen / bey vornehmen Personen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Ursachen / die zu des Magistrats und des Ministerii Ermessung stehen / in privat Häusern nicht admittiret werden.

5. Einer aus der Ritterschafft sol nicht mehr als höchstens 8. Paar Manns-Persohnen / und 8. Paar Frauens ; die Bürger nach eines jeden Orts specialen Ordnungen / die Baur-Leute aber 4. Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten / und die Kinder gar zu Hause lassen.

6. Im



6. Im Essen und Trincken sol aller Überfluß und Verschwendung/  
breitern Einhalts der Ordnung/eviciret werden/insonderheit kein Baur-  
mann mehr aber wol weniger/ als 2/ ein Käter aber nur 1. Tonne Bier  
zur Hochzeit einlegen/ wo der Krüger mehr verkauffet/ sol er 10. Rthl.  
Straffe geben/ der Hochzeiter aber das zu viel eingelegte verlustig/ und  
so viel als das über die Ordnung eingenommene Bier kostet/ der Obri-  
keit noch darzu zu erlegen schuldig seyn; Kein Kindvieh sol er zur Hoch-  
zeit oder andern Ausrichtungen schlachten/ noch des Keysses und des  
Gewürzes/ auffer Ingffer und Pfeffer sich gebrauchen.

7. Zu den Hochzeiten werden den Edelleuten nur 2. Tage/sonst aber  
in Städten und auf dem Lande nur 1. Tag erlaubt/ und wer in Städten  
des andern Tages mehr Gäste/ als die negsten Anverwandten und Freun-  
de bittet/ sol für die Person 1. Rthl. Straffe geben.

8. Die Musicanten und Spielleute sollen sich mit ihrem zugebillig-  
tem Miethlon vergnügen lassen/ und keinen Teller aufflegen/ auch we-  
gen des Vortanzens sich darnach reguliren/ was die Ordnung mehrer  
Länge nach besaget.

## CAP. XI.

1. Zu der Tauffe sollen über 3. Personen an Bevattern nicht gebe-  
ten werden.

2. Das Paten-Geld sol/ so wol bey denen von der Ritterschafft und  
Städten/ als andern Leuten auf dem Lande/ gänzlich abgeschafft und  
aufgehoben seyn.

3. Die Eltern sollen ihre Kinder über 2. Tage ungetauffet nicht lie-  
gen lassen/ und wird die privat Tauffe in den Häusern auffer wahren  
Nothfall inhibiret.

4. Zu den Kindtauffen sollen denen von der Ritterschafft zum mei-  
sten 10 a 12. Personen/ denen in Städten und sonst auf dem Lande nur  
6 a 8 Leute zu bitten erlaubt seyn.

## CAP. XII.

1. Die Begräbnisse sollen ohne allen Überfluß und Verschwendung  
angeordnet und bestellet werden.

2. Die Traur-Mahle werden Bürgerlichen Standes-Persohnen  
gar nicht erlaubt.

## CAP. XIII.

1. Die Jahrmärkte sollen dergestalt angeordnet werden/ daß sie auf  
keine Beht-Sonn- oder Festtage fallen/ und daß auch diejenige/ so die  
Märkte beziehen wollen/ süglich und unverhindert des Fest-Sonn- und  
Bethtages dahin gelangen mögen.

2. Die Wochen-Märkte sollen in allen Städten/ wie in Stettin ge-  
bräuchlich ist/ des Mittwochs und Sonnabends von jeder Obrikeit an-  
gesetzt werden.

CAP.



#### CAP. XIV.

In Kleidung und Trachten sol sich ein jeder nach seinem Stande halten. Insonderheit werden alle mit Gold und Silbernen Blümen / gewirckte frembde Estoffen, auch güldene / silberne oder genähete kostbare Spizen und überflüssige Garnituren auf den Kleidern / bey 50. Rthl. Straffe / wenn einer damit betroffen wird / verbohten.

#### CAP. XV.

1. Wer über 5. pro Centum als Reichs- und Landes- sittliche Zinsen nimbt / sol das gestipulirte Interesse nebst den halben Theil der ausgeliehenen Summa verlihren / und dem Filco, oder jeden Orths Gerichten heimbringen.

2. Monden- und Wochen- Wucher wird bey Straffe der Verfallung des ausgeliehenen Capitals verbohten.

#### CAP. XVI.

1. Der Vorkaufferey soll sich ein jeder enthalten / dabey gleichwol unverbohten ist / daß die Kauffleute aufs Land reisen / den Zuwachs bey dem Grundherrn besehen / in Quantiteten besprechen / und in groß an sich erhandeln mögen / wer sonst und auffer besagten Fall dawider handelt / wird allemahl nach Befindung biß 20. Rthl. bestraffet.

2. Der Landmann mag seinen Zuwachs im Lande hinfahren / wohin er wil / und ist auffer 2 Stunden denselben in Städten feil zu bieten nicht schuldig.

3. Wer von Königl. Bedienten auf Pässen und in der Städte Thören sich des Kauffhandels und Vorkaufferey anmasset / dem sollen die Waaren genommen werden / und er noch darüber 20. vors hundert Straffe zu erlegen schuldig seyn.

4. In Städten haben sich Bürger zu hüten / daß sie sich nicht über einen gewissen Preiß der Waare verbinden / und die Landgesessene dadurch in Schaden bringen / massen auf solchen erwiesenen Fall diesen ihren Zuwachs an frembde zu verkauffen / oder selbst zu verschiffen in einer gewissen Jahrszeit zugelassen wird.

#### CAP. XVII.

1. Bey Unmündigen und Waisen sol jedes Orths Obrigkeit nach der Eltern Absterben wegen der Vormundschaft gute Sorge und Aufsicht tragen.

2. Eltern / so zur andern Ehe schreiten wollen / sollen denen unmündigen Kindern vorhero Vormünder erbitten und confirmiren lassen / und denselben ihr Antheil Gutes aussprechen und versichern.

3. Die Vormünder sollen Jährlich zu Ablegung der Rechnung angehalten werden.

CAP.



## CAP. XVIII.

1. Die unmündigen Armen sollen in die Waisen-Häuser gebracht/ und in Gottesfurcht und ehrbaren Wandel auffgezogen werden.
2. Die bößhaften/ halsstarrige und erwachsene Kinder/ so ihren Eltern/ Vormündern und Præceptoren ungehorsam seyn/ desgleichen widerspenstige Unterthanen und Dienstbohten sollen in die Zucht- und Werck-Häuser gethan/ oder an die Karren geschmiedet/ und sonst gefesselt werden/ biß sie zur Resipiscence oder Erkändniß kommen.

## CAP. XIX.

1. Reisende Leute sollen über das Herkommen und confirmirte Zoll-Rollen mit einigen Plackereyen und Neuerungen/ es sey auf Zöllen/ Dämmen oder Brücken/ bey 10 Rthlr. Straffe/ so oft darüber geklaget/ und der Contraveniente dessen überwiesen wird/ nicht belegt werden.
2. Der Ritterschafft im Lande ihre Diener/ Viehe und sonst unzollbare Waaren/ wie auch diejenigen Städte/ so vermöge ihrer Privilegien von einem und dem andern Zoll befreyet seyn/ werden frey und ungehindert passiret.
3. Die Brücken- und Damm-Geld haben/ sollen bey Verlust ihrer Gerechtigkeit/ solches zur Refection wieder anwenden/ Gestalt da jemand auff den bösen und schlimmen Brücken und Dämmen zu Schaden kom̄t/ soll derjenige/ so dieselben zu bauen schuldig ist/ das Damnum nicht allein ersetzen/ sondern noch über dem 10 Rthlr. Straffe entrichten.

## CAP. XX.

1. Alles Schiessen in den Königl. Heyden/ es sey in der Sezzeit zwischen Annunc. Mariæ und Jacobi oder sonsten/ ist bey der in den hiesigen Landes-Ordnungen verfaßten Straffe verbohten.
2. Auf frembden Grund und Boden soll keiner/ er sey wer er wolle/ auch keine Officirer und gemeine Soldaten/ jagen oder schiessen/ der dawider handelt/ bezahlet dem Grund-Herrn das geschossene Wild nach der in der Ordnung gesetzten Straffe/ so die hohe Obrigkeit bey entstandener Klage dictiren wird/ welche Straffe auch diejenigen/ so in der Sezzeit auf ihren eigenen schiessen/ entrichten sollen.
3. Die gemeine Jagten in Rügen/ ohne des Grund-Herrn Consens, sind ganz und gar auffgehoben.
4. In der Fischerey soll sich ein jeder nach der 150 auffß neue revidirten und fordersambst zu publicirenden Haff-Ordnung richten/ auch sonst niemand auff Strömen und anderen Wasser die Fischerey sich weiter anmassen/ als er vor Alters befuget gewesen.
5. In Tilg- und Ausrottung des Wolfes soll eine jede Dorffschafft/ insonderheit diejenigen so groß/ und zu Holzungen belegen seyn/ um die Winterliche Zeit eine oder mehr taugliche Wolfs-Gruben machen.
6. Wer einen Wolff geschossen/ oder sonst gefangen und getilget/ oder ein

ein Nest mit Jungen findet / und zerstöret / soll dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kassen zu gewarten haben. Und ob zwar in dieser Ordnung von Raub-Vögeln / Gänse-Vhren / Habicht und andern dergleichen schädlichen Vögeln nichts enthalten / so findet doch hohe Obrigkeit nöthig / auch darauff eine Belohnung zu accordiren / und desfalls ein eigenes Patent mit dem ehesten ergehen zu lassen.

### CAP. XXI.

1. Wenn einer muhtwilliger Weise auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes dem Nachbahren Schaden zufüget / und dasselbe darauff gepfändet wird / soll der Beleidigte nicht allein Macht haben / das zugestandene Pfand-Geld als für ein Pferd / Ochsen und Ruhe 2 fl. / vor ein Kalb / Schwein und Ziege 1 fl. / und vor ein Schaaf oder Lamm 1 Sechsling zu nehmen / sondern auch nach Besichtigung und Estimation des Schadens / denselben sich darzu erstatten lassen / das Vieh aber / so innerhalb 14 Tagen nicht gelöst wird / hat der Pfänder Macht / judicialiter zu distrahiren.

2. Da der Pfänder dem Pfandkehrer zu viel gethan / soll er nach befundenen Umständen gestraffet werden.

### CAP. XXII.

1. Wer Eichen-oder ander Nuß-und Brandt-Holz wider der Obrigkeit Willen abhauet / soll für einem jeden Stamm Eichen 20 fl. / für Büschen / Rößtern / Eschen / Fichten / Bircken so zu Balcken oder Platen dienlich / 10 fl. / für ein Sparrstück und Bandholz 5 fl. / für Leiter-Holz / und ein jedem Fuder Strauch 2 fl. verbrochen haben / und dem Herrn des Holzes erlegen.

2. Wer zum Bauen Eichen bedürfftig / soll für jedes Stück drey Eichene Paten wieder setzen / und zum Wachschem befördern.

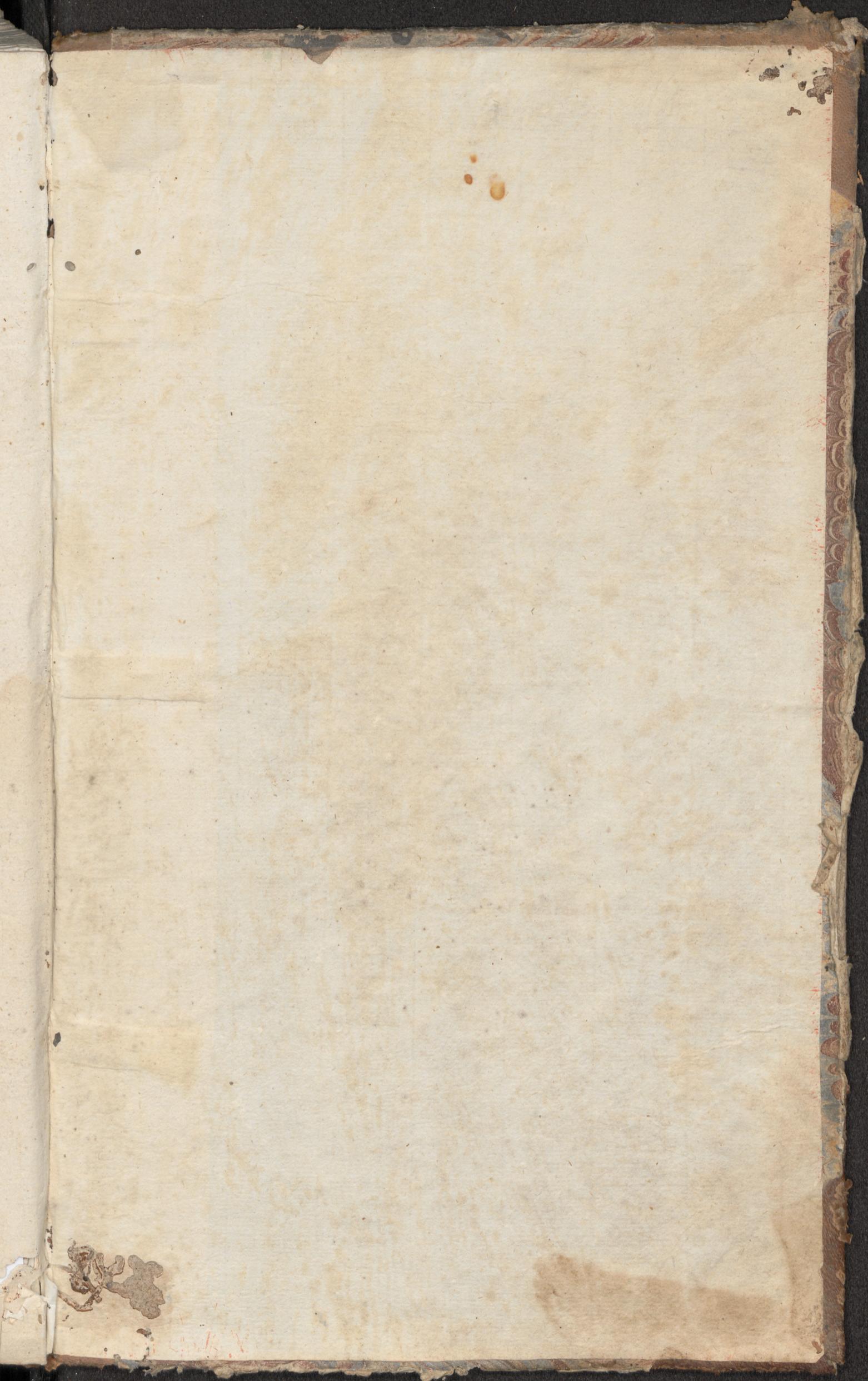
### CAP. XXIII.

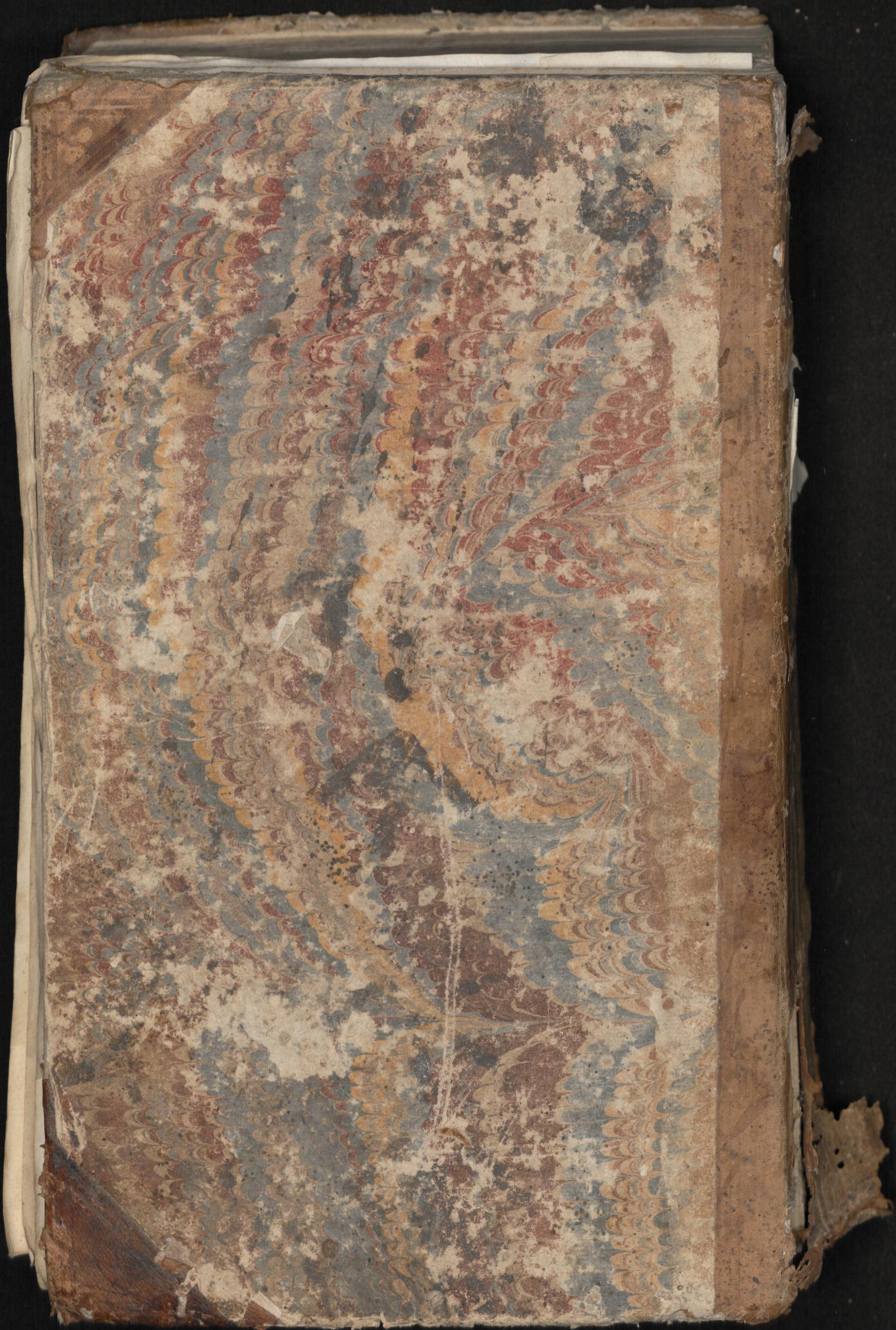
1. Die Unordnungen und abgeschmackte unrechtmäßige Gewohnheiten / so bey den geschlossenen Nembtern / Zünfften und Gilden sürgehen / sollen gänzlich gehoben und abgeschaffet werden / und nicht allein der Verbrecher in den Zünfften allemahl mit 20 Rthlr. / sondern auch der Magistrat selbst / wenn er darunter säumig ist / durch den Fiscal in Ansprache genommen / und auff 50 Rthlr. bestraffet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünffte / welche die Wegreisenden an andere Dertter mit Schreiben verfolgen / wenn sie desfalls betroffen werden / 100 Rthlr. Straffe erlegen / ein Handwercker aber a part, der es überwiesen werden kan / 25 Rthlr.

Schließlich sollen alle und jede dieser Lande Einwohner / sie haben Nahmen wie sie wollen / dieser Verordnung sich unterwerffen / und alle Obrigkeit / absonderlich die in Städten / allemahl bey Vermeydung 50 Rthlr. Fiscalischer Straffe darüber halten.

✻ (○) ✻





Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1667837125/phys\\_0012](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1667837125/phys_0012)

**DFG**

ein Nest mit Jungen findet / und zerstöret / soll dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kasten zu gewarten haben. Und ob zwar in dieser Ordnung von Raub-Vögeln / Gänse-Vhren / Habicht und andern dergleichen schädlichen Vögeln nichts enthalten / so findet doch hohe Obrigkeit nöhtig / auch darauff eine Belohnung zu accordiren / und desfalls ein eigenes Patent mit dem ehesten ergehen zu lassen.

## CAP. XXI.

I. Wiltwiltiger Weise auf des andern Grund und Boden mit Hülff des Viehes dem Nachbahren Schaden zufüget / und dasselbe darauff gelodet wird / soll der Beleidigte nicht allein Macht haben / das zugelegte Land-Geld als für ein Pferd / Ochsen und Rube 2 fl. / vor ein Kalb 1 fl. / vor ein und Ziege 1 fl. / und vor ein Schaaf oder Lamm 1 Sechsl. / sondern auch nach Besichtigung und Estimation des Schadens sich darzu erstatten lassen / das Vieh aber / so innerhalb 14 Tagen gelodet wird / hat der Pfänder Macht / judicialiter zu distrahirn.

2. Da der Pfänder Landkehrer zu viel gethan / soll er nach befundenen Umständen gelodet werden.

## XXII.

I. Wer Eichen-oder andere Brandt-Holz wider der Obrigkeit Willen abhauet / soll für ein Stamm Eichen 20 fl. / für Büschen / Rößtern / Eschen / Fichten 10 fl. / für ein Sparrstück und ein jedes Fuder Strauch 2 fl. verurtheilt werden / und dem Herrn des Holzes erlegen.

2. Wer zum Bauen Eichen begehret / soll für jedes Stück drey Eichene Paten wieder setzen / und zum Befordern.

## CAP. XXIII.

I. Die Unordnungen und abgeschwächte Gewohnheiten / so bey den geschlossenen Nembtern und Gilden fürgehen / sollen gänzlich gehoben und abgeschafft werden / und nicht allein der Verbrecher in den Zünfften allemahl mit dem Magistrat selbst / wenn er darunter säumig ist / sondern auch der Fiscal in Ansprache genommen / und auff 50 Rthlr. bestraffet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünffte / welche die Nembter an andere Dörter mit Schreiben verfolgen / wenn sie desfalls verurtheilt werden / 100 Rthlr. Straffe erlegen / ein Handwercker aber a parte, der es überwiesen werden kan / 25 Rthlr.

Schließlich sollen alle und jede dieser Lande Einwohner / sie haben Nahmen wie sie wollen / dieser Verordnung sich unterwerffen / und alle Obrigkeit / absonderlich die in Städten / allemahl bey Vermeydung 50 Rthlr. Fiscalischer Straffe darüber halten.

☉ (○) ☽

